

# RS OGH 1988/5/3 15Os52/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.05.1988

## Norm

StGB §19 Abs2

### Rechtssatz

Bei einem im Lehrlingsheim untergebrachten Jugendlichen, dem von der Lehrlingsentschädigung lediglich vierhundertsechzig Schilling monatlich überlassen werden, ist die Höhe des Tagessatzes mit dem Mindestsatz (von nunmehr dreißig Schilling) zu bestimmen. Sofern die Art der gewählten Berufsausbildung nicht unzweckmäßig erscheint, darf ein Lehrling nicht auf die Möglichkeit einer "bezahlten Arbeit" verwiesen werden.

### Entscheidungstexte

- 15 Os 52/88  
Entscheidungstext OGH 03.05.1988 15 Os 52/88  
Veröff: SSt 59/28

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0090297

### Dokumentnummer

JJR\_19880503\_OGH0002\_0150OS00052\_8800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)